

# SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg. 12 / Nr. 2)

Februar 2024

**SOZIALRECHT-JUSTAMENT** ist eine seit 2013 von Bernd Eckhardt herausgegebene kostenfreie Online-Zeitschrift mit sozialrechtlichen Themen. Der Schwerpunkt liegt im Bereich des SGB II und angrenzender, für die Sozialberatung wichtiger Themen. Die Zeitschrift richtet sich inhaltlich an Fragestellungen sozialer Beratungsstellen und anwaltlichen Vertretungen aus.

Wenn Sie **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** zuverlässig kostenfrei beziehen wollen, schicken Sie einfach eine E-Mail an [bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de](mailto:bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de) mit dem Betreff »Verteiler«

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Sie finanziert sich durch die von mir veranstalteten Seminare. Daher enthält die Zeitschrift stets Hinweise auf die kommenden Seminare. Auf der Internetseite [www.sozialrecht-justament.de](http://www.sozialrecht-justament.de) finden Sie neben der aktuellen Zeitschrift auch ältere Ausgaben. Rechtsstand ist das Datum des Erscheinens. Seminare führe ich seit 2004 durch. Die Seminarinhalte sind stets gründlich recherchiert und praxisbezogen.

Thema der Februarausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** ist die **Leistungsvoraussetzung »Erwerbsfähigkeit«** im SGB II und der **Übergang vom Bürgergeld zur Sozialhilfe/Grundsicherung bei Erwerbsminderung/Erwerbsminderungsrente (Seite 13-18)**. Die sozialrechtliche Bestimmung der Erwerbsfähigkeit wird anhand der gesetzlichen Regelungen und ihrer Auslegung durch das Bundessozialgericht dargestellt. Insbesondere wird auch auf die sogenannte **»Arbeitsmarktrente«** und ihre leistungsrechtliche Bedeutung eingegangen. Die aktuelle Ausgabe enthält einen Nachtrag zum **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** vom Januar 2024, den ich schon einmal separat verschickt habe. Bezüglich der Darstellung des komplexen Verhältnisses gemischter Bedarfsgemeinschaften SGB II/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung habe ich positive Rückmeldungen erhalten. Eine Kollegin regte an, die unterschiedlichen Fallkonstellationen tabellarisch darzustellen. Dies wäre eine praktische Hilfe für die Beratung. Die Tabellen auf den beiden letzten Seiten sind ein Versuch, die komplexen Verhältnisse übersichtlich zusammenzufassen.

## Die nächsten Seminare bis April 2024 (nähere Beschreibungen im Heft)

### Februar 2024

21.02.24: Verfahrensrecht für die Sozialberatung

27./28.02.24: **zweitägige SGB II-Grundschulung (Die Grundschulung zum Bürgergeld)**

### März 2024

12.03.24: Bürgergeld kompakt – die Anrechnung von Einkommen im SGB II

13.03.24: Bürgergeld kompakt – Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)

14.03.24: Bürgergeld rechtssicher berechnen – das Seminar zu den Berechnungsbögen der Bewilligungsbescheid

18.03.24: Bürgergeld kompakt – Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann

25.03.24: Kompaktseminar Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung

### April 2024

11.04.24: Kinderzuschlag und Bürgergeld mit der SGB II-KiZ-Rechenhilfe berechnen - vormittags

15.04.24: Kompaktseminar: Wohngeld - - vormittags

15.04.24: Kompaktseminar: Kinderzuschlag - - nachmittags

22./23.04.24: **zweitägige SGB II-Grundschulung (Die Grundschulung zum Bürgergeld)**

Alle Seminare von Januar bis Juni 2024 und die SGB II-Grundschulung im Juli 2024 finden Sie ab Seite 3

## Inhalt der Februar-Ausgabe (2024) von SOZIALRECHT-JUSTAMENT

<b>Seminarkalender (Online-Seminare über Zoom) Januar bis Juni 2024 .....</b>	<b>2</b>
Kommende Seminartermine chronologisch (Online-Seminare über Zoom).....	5
<b>Seminarbeschreibungen der kommenden Seminare chronologisch von Januar bis Juli 2024 (alle Seminare online über Zoom) .....</b>	<b>6</b>
Ganztagesseminar: »Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung« .....	6
Die SGB II-Grundsicherung zum Bürgergeld: die modulare zweitägige SGB II-Grundsicherungen (Kosten 280 Euro).....	6
Bürgergeld kompakt – die Anrechnung von Einkommen im SGB II .....	7
Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug im SGB II (SGB XII) .....	7
Ganztagesseminar: »Bürgergeld rechtssicher berechnen - der Berechnungsbogen im Bewilligungsbescheid« .....	8
Bürgergeld kompakt – Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann .....	8
Kompaktseminar: »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung« .....	8
Kompaktseminar: »Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe & die Berechnung von SGB II und Kinderzuschlag« .....	9
Kompaktseminar: Wohngeldrecht und das SGB II .....	9
Kompaktseminar: Kinderzuschlag .....	9
Zweitägige modulare SGB II-Grundsicherung.....	9
Seminar: »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von neu zugewanderten EU-Bürger*innen« .....	10
Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung .....	10
Einführungsseminar: Bürgergeld (SGB II) kompakt – Tagesseminar .....	10
Tagesseminar: Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Grundsicherung) .....	10
Kompaktseminar: Mitwirkungspflichten und Sanktionen (Leistungsminderungen) im SGB II .....	11
<b>Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen .....</b>	<b>12</b>
<b>Leistungsvoraussetzung »Erwerbsfähigkeit« beim Bürgergeld .....</b>	<b>13</b>
Ablauf des Verfahrens zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit nach § 44a SGB II.....	13
Schematischer Ablauf bei der Feststellung der Erwerbsfähigkeit.....	13
Zusammenarbeit bei der Begutachtung (Arbeitsagentur und Rentenversicherungsträger) .....	15
»Erwerbsunfähig« - was heißt das überhaupt? .....	15
Das Konstrukt des »allgemeinen Arbeitsmarktes« .....	16
Die »Arbeitsmarktrente« .....	16
Unterschiedliche Auswirkungen der Arbeitsmarktrente beim Arbeitslosengeld und beim Bürgergeld.....	17
Die Subjektivität der Erwerbsfähigkeit.....	17
Kurzes Resümee und Literaturtipp.....	18
<b>Nachtrag zu SOZIALRECHT-JUSTAMENT Januar 2024 – Tabelle Leistungsansprüche in gemischten Bedarfsgemeinschaften .....</b>	<b>19</b>

### Zu meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel)

Ich biete eine SGB II-KiZ-Rechenhilfe an, die sehr nützlich bei der **Berechnung des Bürgergelds** und des **Kinderzuschlags** ist. Die Rechenhilfe hat den Anspruch, transparent und rechtlich korrekt die Beratung zu unterstützen. Daher gibt es zu der Rechenhilfe eine Übersicht der Automatisierungen, die sie enthält. Damit ist klar, was die Rechenhilfe kann und was nicht. Wer stets die aktuelle Version der Rechenhilfe erhalten will, kann mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schreiben. Fragen zur Rechenhilfe kann ich außerhalb meiner Seminare nicht beantworten. Finden Sie Fehler oder vermeintliche Fehler, bin ich aber für eine kurze Rückmeldung dankbar. Videos auf Youtube zeigen die Grundfunktion der Rechenhilfe:

<https://www.youtube.com/watch?v=xEYfQE0uCFU>

<https://www.youtube.com/watch?app=desktop&v=Xj3kAPgWtIY>

# Seminarkalender (Online-Seminare über Zoom) Januar bis Juni 2024

Januar		2024		
24.01.2024: Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung - <b>vormittags</b>				
31.01.2024: Einführungsseminar Bürgergeld (SGB II) kompakt - <b>ganztags</b>				
Mo	Di	Mi	Do	Fr
1	2	3	4	5
8	9	10	11	12
15	16	17	18	19
22	23	24	25	26
29	30	31	1	2

Februar		2024		
5.02.2024: Bürgergeld kompakt – Aufhebungs- und Erstattungsbescheide - <b>vormittags</b>				
8.2.2024: Die Logik der geplanten Kindergrundsicherung - Herausforderungen für die Sozialberatung - <b>vormittags</b>				
15.02.2024: Sozialleistungsansprüche Alleinerziehender – Vom Bürgergeld bis zum Unterhaltsvorschuss - <b>vormittags</b>				
21.02.2024: Verfahrensrecht für die Sozialberatung - <b>ganztags</b>				
27./28.02.24: <b>zweitägige</b> SGB II-Grundsicherung				
Mo	Di	Mi	Do	Fr
29	30	31	1	2
5	6	7	8	9
12	13	14	15	16
19	20	21	22	23
26	27	28	29	

März		2024		
12.03.2024: Bürgergeld kompakt - die Anrechnung von Einkommen im SGB II - <b>vormittags</b>				
13.03.2024: Bürgergeld kompakt – Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II - <b>vormittags</b>				
14.03.24: Bürgergeld rechtssicher berechnen - das Seminar zu den Berechnungsbögen der Bewilligungsbescheide - <b>ganztags</b>				
18.03.24: Bürgergeld kompakt – Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann - <b>vormittags</b>				
25.03.24: Kompaktseminar Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung - <b>vormittags</b>				
Mo	Di	Mi	Do	Fr
26	27	28	29	1
4	5	6	7	8
11	12	13	14	15
18	19	20	21	22
25	26	27	28	29

Seminarkalender bis Juni 2024

APRIL 2024				
11.04.2024: Kinderzuschlag und Bürgergeld mit der SGB II-KiZ-Rechenhilfe berechnen - vormittags				
15.04.2024: Wohngeld - Kompaktseminar - vormittags				
15.04.2024: Kinderzuschlag - Kompaktseminar - nachmittags				
22./23.04.24: zweitägige SGB II-Grundschulung				
Mo	Di	Mi	Do	Fr
1	2	3	4	5
8	9	10	11	12
15	16	17	18	19
22	23	24	25	26
29	30	1	2	3

**Zweitägige SGB II-Grundschulung im Juli 2024:**  
**23./24. Juli 2024**

MAI 2024				
6.05.2024: »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von EU-Bürger*innen« - ganztags				
9.05.2024: Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung - vormittags				
15.05.2024: Einführungsseminar zum Bürgergeld (SGB II) kompakt - ganztags				
Mo	Di	Mi	Do	Fr
29	30	1	2	3
6	7	8	9	10
13	14	15	16	17
20	21	22	23	24
27	28	29	30	31
3	4	5	6	7

JUNI 2024				
17.06.2024: Grundschulung: Das Arbeitslosengeld nach dem SGB III - ganztags				
19.06.2024: Mitwirkungspflichten und Sanktionen (Leistungsminderungen) im SGB II - vormittags				
Mo	Di	Mi	Do	Fr
27	28	29	30	31
3	4	5	6	7
10	11	12	13	14
17	18	19	20	21
24	25	26	27	28

## Kommende Seminartermine chronologisch (Online-Seminare über Zoom)

Die Seminarbeschreibungen sind verlinkt. Alle Beschreibungen finden Sie ab der folgenden Seite. (Kosten: Halbtagesseminare 85 Euro, Tagesseminare 130 Euro, die zweitägige Grundschulung 280 Euro. Beim Teilnahmebeitrag der zweitägigen Grundschulung ist die Teilnahme an bis zu 4 Kurzmeetings für Fallbesprechungen enthalten. Neben den Skripten erhalten die Teilnehmenden einen Zugangslink zur Aufnahme der Fortbildung.

### Februar 2024

21.02.24: [Verfahrensrecht für die Sozialberatung - ganztags](#)

27./28.02.24: [zweitägige SGB II-Grundschulung](#)

### März 2024

12.03.24: [Bürgergeld kompakt - die Anrechnung von Einkommen im SGB II - vormittags](#)

13.03.24: [Bürgergeld kompakt – Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II - vormittags](#)

14.03.24: [Bürgergeld rechtssicher berechnen - das Seminar zu den Berechnungsbögen der Bewilligungsbescheide - ganztags](#)

18.03.24: [Bürgergeld kompakt – Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann - vormittags](#)

25.03.24: [Kompaktseminar: Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung - vormittags](#)

### April 2024

11.04.24: [Kinderzuschlag und Bürgergeld mit der SGB II-KiZ-Rechenhilfe berechnen - vormittags](#)

15.04.24: [Kompaktseminar: Wohngeld - - vormittags](#)

15.04.24: [Kompaktseminar: Kinderzuschlag - - nachmittags](#)

22./23.04.24: [zweitägige SGB II-Grundschulung](#)

### Mai 2024

6.05.24: [»Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von EU-Bürger\\*innen« - ganztags](#)

8.05.24: [Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung - vormittags](#)

15.05.24: [Einführungsseminar zum Bürgergeld \(SGB II\) kompakt – ganztags](#)

### Juni 2024

17.06.24: [Grundschulung: Das Arbeitslosengeld nach dem SGB III – ganztags](#)

19.06.24: [Mitwirkungspflichten und Sanktionen \(Leistungsminderungen\) im SGB II – vormittags](#)

### Juli 2024

23./23.07.24: [zweitägige SGB II-Grundschulung](#)

Die weitere Seminarplanung für das 2. Halbjahr werde ich voraussichtlich im April 2024 veröffentlichen

Seminarbeschreibungen der kommenden Seminare chronologisch von Januar bis Juli 2024 (alle Seminare online über Zoom)

## **Ganztagesseminar: »Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung«**

**Mittwoch, 21. Februar 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro**

Kenntnisse des sozialrechtlichen Verfahrensrechts sind für die Sozialberatung unabdingbar. Kompliziert wird das Ganze dadurch, dass sich die gesetzlichen Regelungen zum Verfahren in unterschiedlichen Gesetzen finden (SGB X, SGB II, SGG und als Spezialregelungen in den einzelnen Leistungsgesetzen). Zum Teil gibt es für einzelne Sozialleistungen, wie z.B. dem SGB II, verfahrensrechtliche Sonderregelungen.

Themen des Seminars sind:

- Die Antragsstellung (Antragsberechtigung, Formlosigkeit und Formvorschriften in einzelnen Sozialleistungsbereichen, zeitliche Wirkung des Antrags, Voraussetzungen rückwirkender Antragstellung in den einzelnen Sozialleistungsbereichen, Beweislastverteilung, Mitwirkungspflichten, Amtsermittlungspflicht, Handlungsmöglichkeiten bei Untätigkeit, der Kenntnisgrundsatz im Bereich der Sozialhilfe)
- Das Widerspruchsverfahren (Anwendungsbereich des Widerspruchsverfahren, Beteiligte, verfahrensrechtliche Wirkung des Widerspruchs, Handlungsfristen)
- Das Überprüfungsverfahren nach § 44 (Anwendungsbereich, Verhältnis zum Widerspruchsverfahren, verfahrensrechtliche Wirkung, Handlungsfristen, Verfahren nach § 173 Abgabenordnung beim Kindergeld)
- Der einstweilige Rechtsschutz beim Sozialgericht (hier wird das dargestellt, was die außergerichtliche Sozialberatung wissen sollte: Die Voraussetzungen der Beantragung einer Regelungsanordnung oder der Beantragung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs, Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch, Beteiligte, zeitliche Wirkung der Anordnung, Hauptsacheverfahren)
- Das Klageverfahren beim Sozialgericht, Verwaltungsgericht beim BAföG, Wohngeld, wirtschaftlicher Jugendhilfe, Finanzgericht beim Kindergeld (hier wird das dargestellt, was die außergerichtliche Beratung wissen sollte. Auf die verschiedenen Klagearten wird nicht eingegangen. Themen sind: Beratungs- und Prozesskostenhilfe, Beteiligte)

Die besonderen verfahrensrechtlichen Regelungen des SGB II wird intensiv eingegangen.

## **Die SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld: die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro)**

Die nächsten Teilnahmemöglichkeiten im Jahr 2024:

**Dienstag und Mittwoch, 27. und 28. Februar 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr)**

oder

**Montag und Dienstag, 22. und 23. April 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr)**

oder

**Dienstag und Mittwoch, 23. und 24. Juli 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr)**

Neben der Schulung gibt es die Möglichkeit, an **Kurzmeetings zu Fallbesprechungen** teilzunehmen. **Teilnehmende einer Grundschulung können auch an den Kurzmeetings der jeweiligen Folgeschulung teilnehmen.** Diese können stets betreten und verlassen werden. Die Zeitangaben der Kurzmeetings beziehen sich auf die maximale Zeit. Wenn weniger Fragen kommen, kann das Kurzmeeting auch kürzer sein. Die Kurzmeetings liegen entweder am Beginn des Arbeitstages (von 8.30 bis maximal 10.00 Uhr) oder an dessen Ende (von 15.00 Uhr bis maximal 16.30 Uhr).

Die optionalen **Kurzmeetings** für Fallbesprechungen finden an folgenden Terminen statt:

**Donnerstag, 7. März 2024 von 15.00 bis 16.30 Uhr und Freitag, 8. März 2024 von 8.30 bis 10.00 Uhr  
Freitag, 26. April 2024 von 8.30 bis 10.00 Uhr und Montag, 29. April 2024 von 15.00 bis 16.30 Uhr  
Donnerstag, 25. Juli 2024 von 15.00 bis 16.30 Uhr und Freitag, 26. Juli 2024 von 8.30 bis 10.00 Uhr**

Die modularen SGB II-Grundschulungen berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung.

Neben der Schulung besteht für die **Teilnehmenden die Möglichkeit an bis zu 4 zusätzlichen Kurzmeetings** teilzunehmen, bei denen aktuelle Fälle und Fragen zum SGB II besprochen werden können. Die Schulung eignet sich als Einstieg für die SGB II-Beratung, aber auch als Auffrischung für Berater\*innen, die schon länger sozialrechtlich im SGB II beraten.

Die **SGB II-Grundschulung besteht aus 4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen (jeweils 9-16 Uhr) vorgestellt und besprochen werden.

#### »Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«

Bedarfsdeckungsgrundsatz, Aktualitätsprinzip, Monatsprinzip, Zuflussprinzip, Bedarfsgemeinschaft, .... Problemstellungen der SGB II-Beratung sind oftmals leichter zu erkennen, wenn die Grundprinzipien und -strukturen des SGB II verstanden werden. Das erste Modul ist eine abstrakte Annäherung an das SGB II, die für die Praxis allerdings äußerst wichtig ist.

#### »Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«

Das zweite Modul ist ganz konkret. Alles, was in den Antragsformularen abgefragt wird, ist rechtserheblich. Das SGB II kann somit auch über die Antragsformulare erschlossen werden. Mithilfe der Formulare werden Ausschlussgründe ermittelt. Auch ob möglicherweise Ansprüche auf vorrangige Leistungen bestehen, wird abgefragt. Die Formulare dienen der Feststellung des konkreten Bedarfs. Die Frage, ob aufgrund der Einkommenssituation Hilfebedürftigkeit vorliegt, wird ebenfalls durch detaillierte Fragen geklärt. Formallrechtlich haben Formulare zwar keine große Bedeutung (ein Antrag könnte auch formlos und alle leistungserheblichen Daten im Fließtext mitgeteilt werden), in der Praxis allerdings schon.

#### »SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«

Im dritten Modul geht es darum, wie aus den Antragsformularen ein Bescheid wird. Das heißt: Es wird gezeigt, wie sich die Leistung berechnet. Gleichzeitig wird dargestellt, welche Fehler es häufig in Bescheiden geben kann. Das Modul 3 vertieft nochmals die in Modul 2 aufgezeigten rechtlichen Grundlagen. Insbesondere wird hier auf die Bedarfssituation (unter anderem Mehrbedarfe) genau eingegangen. Im dritten Modul wird auch aufgezeigt, wie sich die SGB II-Leistung im Einzelnen berechnet.

#### »Unterkunftsbedarfe im SGB II«

Das vierte Modul beschränkt sich auf die Unterkunftsbedarfe. Das vierte Modul stellt die aktuellen Regelungen dar und geht insbesondere auf praktische Probleme, wie Betriebskostennachforderungen ein. Die neuen Regelungen des »Bürgergeld-Gesetzes« werfen Fragen für die Sozialberatung auf, die ausführlich dargestellt werden.

**Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 4 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als PDF-Datei.**

## März 2024

### Bürgergeld kompakt – die Anrechnung von Einkommen im SGB II

**Dienstag, 12. März 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro**

Die Anrechnung von Einkommen ist oftmals Thema der Beratung. Zunächst wird in diesem Seminar der Begriff des Einkommens im SGB II geklärt und auch die Differenz zum Einkommensbegriff im SGB XII dargestellt. Das Thema des anrechnungsfreien Einkommens wird ausführlich dargestellt. Die Anrechnung von Erwerbseinkommen und die Berücksichtigung von Freibeträgen beschließen das Seminar zur Einkommensanrechnung. Das Seminar behandelt nicht die spezifische Problematik der Anrechnung von Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit. Hierzu biete ich ein eigenes Seminar an.

### Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)

**Mittwoch, 13. März 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro**

Im Bereich der Unterkunftsbedarfe sind oftmals nicht nur die laufenden Leistungen für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung strittig. Gerade einmalige Unterkunftsbedarfe, die bei Mietschulden, Betriebskostennachforderungen oder Umzügen entstehen, sind streitanfällig.

Das Halbtagesseminar beschäftigt sich mit diesen »einmaligen Unterkunftsbedarfen« im SGB II. Die Regelungen im SGB XII weitgehend identisch. Im Seminar wird darauf hingewiesen, wenn die Regelungen im SGB XII abweichen.

## **Ganztagesseminar: »Bürgergeld rechtssicher berechnen - der Berechnungsbogen im Bewilligungsbescheid«**

**Donnerstag, 14. März 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 130 Euro**

Das Tagesseminar knüpft an mein vor vielen Jahren regelmäßig durchgeführtes Seminar »Rechenstunde - wer, was, wie viel?« an. Das Seminar beschäftigt sich intensiv mit dem **Berechnungsbogen des Bürgergeld-Bescheids**.

Ziel ist es **die Berechnung der Leistung in jedem Schritt nachvollziehbar** zu machen und gegebenenfalls natürlich auch Fehler zu finden. Das Seminar bildet eine Grundlage dafür, SGB II-Bescheide zu verstehen. Die Berechnung der SGB II-Leistung ist kein Teufelszeug. Auch komplizierte Fallgestaltungen mit zeitweiliger Bedarfsgemeinschaft (Kinder im Rahmen des Umgangsrechts) oder gemischten Bedarfsgemeinschaften (Teile der Bedarfsgemeinschaft erhalten SGB XII-Leistungen oder Renten) lassen sich leicht berechnen, wenn die Grundprinzipien der Berechnung beachtet werden.

**Im Seminar wird die Berechnung der Leistung in verschiedenen Fallkonstellationen im Einzelnen durchgeführt.**

Ziel des Seminars ist es nicht nur, die SGB II-Leistung sicher berechnen zu können, sondern auch die Leistungsbescheide prüfen und den Leistungsberechtigten erklären zu können.

Teilnehmende können gerne vorab Bewilligungsbescheide und Änderungsbescheide anonymisiert einreichen, wenn sie Fragen zur Berechnung der Leistung darstellen.

Wichtige Zielsetzung des Seminars ist es, **bei der Prüfung von Bürgergeld-Bescheiden, die richtigen Fragen zu stellen, um sie zu verstehen oder etwaige Fehler zu finden**. Die Bewilligungsbescheide geben nur die erfassten Sachverhalte wieder. Im 2 Teil des Seminars wird daher eine Fehlertypologie erarbeitet. Häufigste Fehlerquelle ist, dass leistungsrelevante Sachverhalte bei der Berechnung der Leistung nicht oder nicht richtig berücksichtigt wurden. Wesentlich seltener kommt es vor, dass das Recht falsch angewendet wird. Manche Rechenschritte müssen nicht kontrolliert werden, weil sie von den Rechenprogrammen, die die Jobcenter verwenden stets korrekt umgesetzt werden, soweit die sachlichen Angaben zutreffen. Auch das zu wissen ist nützlich, weil es unnötige Nachberechnungen erspart.

Den Teilnehmenden stelle ich die von mir entwickelte SGB II-Kinderzuschlag-Rechenhilfe (Excel) zur Verfügung. Die Verwendung der Rechenhilfe ist zwar empfehlenswert, aber nicht Voraussetzung zur Teilnahme am Seminar.

## **Bürgergeld kompakt – Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann**

**Montag, 18. März 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro**

Unter dem Begriff »Störungen bei der Leistungsbewilligung« fällt alles, was die zeitnahe Erbringung der Leistung verhindert oder zum Leistungsentzug führt. Das fängt an bei der zögerlichen Bearbeitung von Anträgen, Problemen rund um die Mitwirkung (Versagung oder Entziehung der Leistung) und endet bei der »vorläufigen Zahlungseinstellung« oder Ablehnung der Leistung. Beratung kann hier vielfältig unterstützen. Ein wichtiger Teil des Seminars ist die Darstellung des sozialrechtlichen Rahmens, auf den sich die Unterstützung beziehen kann.

## **Kompaktseminar: »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung«**

**Montag, 25. März 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro**

Das Thema »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug« ist hochkompliziert. Betroffene, die ohnehin schon aufgrund ihrer Erkrankung oftmals hochbelastet sind, werden zusätzlich mit stark verunsichernden sozialrechtlichen Fragestellungen konfrontiert. In diesem Halbtagesseminar wird die Problematik des Arbeitslosengeldbezugs im Rahmen der Nahtlosengewährung ausführlich dargestellt.

Das Seminar greift die Fragestellungen und Probleme auf, die im **SOZIALRECHT-JUSTAMENT Mai 2023** ausführlich dargestellt werden, konkretisiert sie und geht auf Fragen der Teilnehmenden ein ([https://sozialrecht-justament.de/data/documents/SJ-05\\_2023.pdf](https://sozialrecht-justament.de/data/documents/SJ-05_2023.pdf)). Das Seminar ist daher insbesondere für Sozialdienste in Kliniken besonders empfehlenswert.



## April 2024

### Kompaktseminar: »Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe & die Berechnung von SGB II und Kinderzuschlag«

**Donnerstag, 11. April 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro**

Im Seminar werden verschiedenen Fälle beispielhaft mit der Rechenhilfe durchgerechnet, von ganz einfach bis schwer. Teilnehmende können auch eigene Fälle einbringen, die dann berechnet werden. Die Fortbildung wird aufgezeichnet und steht den Teilnehmenden für mehrere Monate als »Gebrauchsanweisung« in Form eines Video-Tutorials zur Verfügung. **Das Seminar vermittelt nebenbei auch Kenntnisse zur Berechnung der SGB II-Leistung und insbesondere des Kinderzuschlags.** Als Unterlagen gibt es die Fälle und dann den Link zur Aufzeichnung. **Die SGB II-KiZ-Rechenhilfe erhalten Sie kostenfrei (auch ohne Seminarteilnahme), wenn Sie mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schicken.** Die Rechenhilfe wird regelmäßig überarbeitet. Sie erhalten dann stets aktualisierte Neuversionen.

Meine tägliche Erfahrung in der Beratung zeigt, dass Berater\*innen auf EDV-unterstützte Hilfsmittel angewiesen sind, um Sozialleistungsansprüche zu kontrollieren oder festzustellen. Der Gesetzgeber hat die Sozialleistungsgesetze inzwischen so kompliziert gestaltet, dass Sozialbehörden Leistungsfälle ohne IT-Programme überhaupt nicht mehr bearbeiten könnten. Daher finde ich es wichtig, dass auch Beratungsstellen mit EDV-Unterstützung arbeiten. Leider gibt es im Internet keine brauchbaren Hilfen. Daher habe ich eine eigene »Rechenhilfe« entwickelt, die seit Jahren erfolgreich im Einsatz ist und ständig entsprechend den gesetzlichen Änderungen überarbeitet wird.

### Kompaktseminar: Wohngeldrecht und das SGB II

**Montag, 15. April 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro**

Im Seminar wird gezeigt, wie das Wohngeld mithilfe von Internetrechnern zuverlässig berechnet werden kann. Die rückwirkende Beantragung von Wohngeld, die sogenannte »Plausibilitätsprüfung«, die besonderen Mitwirkungspflichten, die Verbindung von Wohngeld, Kinderzuschlag und Unterhaltsvorschuss sind weitere Themen des Kompaktseminars. Das Thema Wohngeld ist für die Sozialberatung von größerer Bedeutung als es oftmals wahrgenommen wird. Im Seminar wird auch das Wohngeld in gemischten Bedarfsgemeinschaften (Bürgergeldempfänger\*innen und Wohngeldempfänger\*innen) und das sogenannte »Kinderwohngeld« behandelt. Das komplizierte Verhältnis vom Wohngeld zum Bürgergeld wird nachvollziehbar dargestellt.

### Kompaktseminar: Kinderzuschlag

**Montag, 15. April 2024 (13.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 85 Euro**

Nach wie vor ist der Kinderzuschlag eine weit unterschätzte Sozialleistung. Tatsächlich beantragen nur ein Drittel der Leistungsberechtigten die Leistung. Auch Jobcenter übersehen oftmals den Leistungsanspruch. Im Seminar werden die Leistungsvoraussetzungen dargestellt. An verschiedenen Beispielen wird gezeigt, wie sich der Kinderzuschlag berechnet. Das komplizierte am Kinderzuschlag ist, dass oftmals erst am Ende der Leistungsberechnung deutlich wird, ob die Voraussetzung, dass mit dem Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit überwunden wird, erfüllt ist. Da die Kindergrundsicherung, wenn sie überhaupt kommt, erst im 2. Halbjahr 2025 in Kraft treten wird, bleibt eine solide Kenntnis des Kinderzuschlags ein wichtiger Teil der Sozialberatung.

### Zweitägige modulare SGB II-Grundschulung

**Montag/Dienstag, 22./23. April 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 280 Euro**

Beschreibung siehe 27/28. Februar 2024

## Mai 2024

### Seminar: »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von neu zugewanderten EU-Bürger\*innen«

**Montag, 6. Mai 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 130 Euro**

Dieses Seminar geht ausführlich auf die prekären sozialrechtlichen Ansprüche neu zugewanderter EU-Bürger\*innen ein. Das Seminar setzt sich intensiv mit der aktuellen Rechtsprechung auseinander. Der Ausschluss von EU-Bürger\*innen aus den sozialen Sicherungssystemen ist wohl das strittigste Thema vor den Sozialgerichten, die hier keinesfalls einheitlich urteilen. Die gesetzlichen Regelungen mussten schon mehrfach korrigiert werden, weil sie nach Entscheidungen des EuGH mit Europarecht nicht vereinbar waren. Regelmäßig übersehen Jobcenter bestehende Freizügigkeitsrechte, die zu einem SGB II-Anspruch berechtigen.

**Das Seminar stellt auch eine gute Einführung in das oftmals zu wenig beachtete Freizügigkeitsgesetz/EU dar.** Auch die europarechtlichen Grundlagen werden im Seminar dargestellt.

Das Skript ist sehr ausführlich und enthält mehr als in der Fortbildung selbst besprochen werden kann. Es eignet sich zum Nachlesen bei praktischen Fragestellungen. Das Seminar ist sowohl als Grundlagenseminar zur Thematik geeignet, enthält aber genug Spezialwissen, um auch für erfahrene BeraterInnen in diesem Bereich interessant zu sein. Empfehlenswerte Lektüre (nicht nur für Seminarteilnehmende) ist die Broschüre »Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürger\*innen und ihren Familienangehörigen« des Paritätischen Wohlfahrtsverbands:

[https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/doc/broschuere\\_A4\\_unionsbuerger\\_aufgabe-4\\_web.pdf](https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/broschuere_A4_unionsbuerger_aufgabe-4_web.pdf)

Es gehen 35 Euro des Teilnahmebeitrags an die Organisation »Ärzte der Welt«, die damit Inlandsprojekte für Menschen ohne Krankenversicherungsschutz, davon viele EU-Bürger\*innen, finanziert

### Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung

**Mittwoch, 8. Mai 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro**

Das Seminar gibt eine Einführung in die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Der Übergang von SGB II-Leistungen in die Rente bzw. Erwerbsminderungsrente. Das Antragsverfahren bei der Grundsicherung, die Leistungsvoraussetzungen, die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen, die Besonderheiten bei den Kosten der Unterkunft, Spezialregelungen bei »gemischten Bedarfsgemeinschaften« mit Bürgergeldbezieher\*innen, Zuordnungen des Kindergelds usw. Das Seminar beschäftigt sich allerdings nicht mit der Thematik des Bezugs von Grundsicherungsleistungen in Heimen.

### Einführungsseminar: Bürgergeld (SGB II) kompakt – Tagesseminar

**Mittwoch, 15. Mai 2024, (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro**

Das **neue Tagesseminar** bietet eine kurze Einführung in das Leistungsrecht des SGB II. Nähere Beschreibung siehe Beschreibung [31. Januar 2024](#)

## Juni 2024

### Tagesseminar: Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Grundschulung)

**Montag, 17. Juni 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 130 Euro**

Das ganztägige Seminar versteht sich als **Grundschulung zum Arbeitslosengeld**. »Anwartschaftszeit«, »Bemessungszeitraum«, »Bemessungsrahmen«, »Leistungsentgelt«, »Bemessungsentgelt«, »erweiterte Rahmenfrist«, ... Die Begrifflichkeiten des Arbeitslosenrechts nach dem SGB III sind nicht einfach. Neben den Voraussetzungen des Arbeitslosengeldanspruchs geht das Seminar auf viele Fragen ein, die Ratsuchende beschäftigen (Dauer, Höhe, Sperrzeit). Auch das Thema Arbeitslosengeld und Krankheit wird im Seminar behandelt.

Auf die spezielle Thematik des Arbeitslosengeldbezugs nach der Aussteuerung aus dem Krankengeld wird eingegangen. Wer sich allerdings nur für dieses Thema, aber dafür detailliert, interessiert, sollte mein Halbtagesseminar »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung« buchen, das sich nur mit diesem Thema (dafür wesentlich ausführlicher) beschäftigt (25. März 2024 vormittags).

## **Kompaktseminar: Mitwirkungspflichten und Sanktionen (Leistungsminderungen) im SGB II**

**Mittwoch, 19. Juni 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro**

Nach dem Sanktionsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5.11.2019, dem weitgehenden Aussetzen von Sanktionen während der COVID-19-Pandemie und dem Sanktionsmoratorium im Jahr 2022 schien das Thema Sanktionen sich erledigt zu haben. Nun werden die Sanktionsvorschriften, die seit Einführung des Bürgergeld-Gesetzes »Leistungsminderungen« heißen, wieder verschärft. Nicht als Sanktionen gilt die Versagung von Leistungen aufgrund fehlender Mitwirkung oder eine vorläufige Zahlungseinstellung aufgrund eines Hinweises.

Für Leistungsberechtigte wirken alle diese Leistungskürzungen gleichermaßen als Strafe. Im Seminar werden die Formen der verschiedenen Sanktionierungen dargestellt. Es wird gezeigt, was gegen solche Sanktionierungen rechtlich gemacht werden kann, aber auch wie sie präventiv verhindert werden können. Inhaltlich überschneidet sich das Seminar teilweise mit der Fortbildung »Bürgergeld kompakt – Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann«, die am 18. März 2024 stattfindet. Die Fortbildung im Juni 2024 wird ihren Fokus stärker auf die klassischen Sanktionen legen und insbesondere auf die bis dahin wahrscheinlich geltenden Sanktionsverschärfungen eingehen (im Bundestag verabschiedet, Bundesratsitzung im März 2024).

## Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen

### Kosten

**Alle Seminare finden online über Zoom statt.** Die Seminare werden aufgezeichnet und stehen den Teilnehmenden im Nachgang per Link als Aufzeichnung für mindestens 2 Monate zur Verfügung.

Die Teilnahmegebühren stehen hinter den Seminartiteln. Es gilt: Die Teilnahmegebühren betragen bei den **Halbtagesfortbildungen (9.00 bis 12.00 Uhr bzw. 13.00 bis 16.00 Uhr) 85 Euro**, bei den **Ganztagesfortbildungen 130 Euro. (9.00-16.00 Uhr)**. Die Gebühr für die **SGB II-Grundschulung beträgt 280 Euro**. Sie umfasst neben der Teilnahme an der Schulung auch die **Möglichkeit an weiteren Kurzmeetings teilzunehmen**, in denen alle Fragen rund um das SGB II und aktuelle Fälle der Teilnehmenden besprochen werden können. Ausführliche Skripte gibt es als PDF-Dateien. **Die Teilnahmegebühren sind umsatzsteuerbefreit.**

### Anmeldungen und Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen bitte formlos per E-Mail unter Nennung des Namens und der Rechnungsadresse an [bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de](mailto:bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de)**

Meine E-Mail-Adresse wird von manchen Servern als SPAM abgefangen. Wenn Sie keine E-Mail mit der Bestätigung Ihrer Anmeldung innerhalb von 3 Tagen erhalten, ist etwas schiefgegangen. Daher bitte ich Sie, dann unverzüglich nochmals nachzuhaken.

**Wenn Sie eine Abwesenheitsnotiz von mir bekommen, enthält diese die Information darüber, ob einzelne Seminare ausgebucht sind.** Ansonsten können Sie sich als angemeldet betrachten und erhalten aber selbstverständlich später nochmals eine explizite Anmeldebestätigung.

Den Zugangslink verschicke ich spätestens fünf Tage vor Seminarbeginn. Einen direkten Anmeldeschluss gibt es nicht, solange das Teilnehmendenlimit nicht überschritten ist. Haben Sie keinen Zugangslink erhalten, melden Sie sich bitte unverzüglich.

**Alle Fortbildungen stehen den jeweils Teilnehmenden über einen Link auf die ZOOM-Cloud noch bis mindestens 2 Monate nach der Fortbildung zur Verfügung, meist wesentlich länger.** Die Teilnehmenden erklären sich mit der Aufzeichnung der Fortbildung für alle Teilnehmenden einverstanden.

**Stornierungsbedingungen:** Bis 3 Wochen vor Seminarbeginn kostenfrei, danach werden die halben, innerhalb einer Woche vor Seminarbeginn die vollen Gebühren fällig. Kulanz gibt es nur im Bereich, dass die Fortbildung später kostenfrei oder kostenreduziert wiederholt werden kann. Ersatzteilnehmende können noch bis am Tag des Seminars bestimmt werden (Zugangslink weitergeben und mir eine E-Mail zur Info schicken).

Die Aufzeichnung ermöglicht auch die Fortbildung im Nachhinein zumindest passiv zu absolvieren.

### Anerkennung nach § 15 FAO

Viele Rechtsanwaltskammern erkennen meine Fortbildungen an. Für die Rechtsanwaltskammer München war ich selbst schon als Referent tätig. Dennoch kann ich nicht garantieren, dass die Fortbildung von jeder Kammer anerkannt wird. Die Fortbildungszeiten werden nach § 15 FAO bestätigt (Halbtagesfortbildung 2:45, Ganztagesfortbildungen 5:30).

**Alle Fortbildungen finden ONLINE über ZOOM statt**

## Leistungsvoraussetzung »Erwerbsfähigkeit« beim Bürgergeld

Bürgergeld erhalten Personen ab 15 Jahre nur, wenn sie erwerbsfähig sind oder ihren Anspruch von einer erwerbsfähigen Person in der Bedarfsgemeinschaft ableiten können. Die Legaldefinition der Erwerbsfähigkeit ist in § 8 Abs. 1 SGB II äußerst vage gefasst:

*Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein*

Die Formulierung mit den vielen unbestimmten Rechtsbegriffen hat den Vorteil, dass sie fast wortgleich der Definition der vollen Erwerbsminderung in § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI entspricht, natürlich mit negativem Vorzeichen.

*Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.*

Wer also im Sinne des Rentenversicherungsrechts voll erwerbsgemindert ist, kann im SGB II nicht als erwerbsfähig gelten. Die »**absehbare Zeit**« orientiert sich an der rentenrechtlichen Regelung, nach der befristete Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet werden (§ 101 Abs. 1 SGB VI). Auf »**absehbare Zeit**« bedeutet daher »**innerhalb der nächsten 6 Monate**«. »Absehbar« impliziert, dass es sich um eine **Prognose** handelt.

Laut den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zum SGB II<sup>1</sup> muss zunächst bei der Antragstellung eine Prognose erfolgen. Entscheidend ist immer der Prognosezeitpunkt. Angenommen das Jobcenter bewilligt Leistungen, weil es von der Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit innerhalb von 6 Monaten ausgeht. Nach 6 Monaten ist die Person weiterhin aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage einer Erwerbstätigkeit von mindestens drei Stunden nachzugehen: Nun muss eine neue Prognose erstellt werden. Wenn diese z.B. ergibt, dass die Erwerbsfähigkeit innerhalb von 5 Monaten wieder hergestellt werden kann, besteht ein Leistungsanspruch. Dass sich die erste Prognose als falsch herausgestellt hat, spielt keine Rolle (siehe auch Fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 8 SGB II, Rz. 8.3)

### Ablauf des Verfahrens zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit nach § 44a SGB II

Das Verfahren wird eingeleitet, wenn der Verdacht einer mehr als 6-monatigen Erwerbsminderung bei der Arbeitsvermittlung auftaucht. Indizien dazu finden sich in den Fachlichen Weisungen zu § 8 SGB II unter der Randnummer 8.6 (»**Anhaltspunkte für Zweifel an der Erwerbsfähigkeit**«).

Das Verfahren selbst ist in § 44a SGB II »Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit« geregelt. Ziel des § 44a SGB II ist es, zu einer einheitlichen Einschätzung der Erwerbsfähigkeit zu kommen. Gleichzeitig wird das Ziel verfolgt, für betroffene Personen einen lückenlosen Übergang von einem Sozialleistungssystem (Jobcenter) zu einem anderen Sozialleistungssystem (Sozialhilfe, Erwerbsminderungsrente, Grundsicherung bei Erwerbsminderung) zu garantieren. Ergebnis der Feststellung nach § 44a SGB II kann natürlich auch sein, dass weiterhin das Jobcenter zuständig ist.

### Schematischer Ablauf bei der Feststellung der Erwerbsfähigkeit

Die Feststellung zur Erwerbsfähigkeit trifft die Arbeitsagentur als Träger des Jobcenters. Wenn der medizinische Dienst der Arbeitsagentur Erwerbsunfähigkeit feststellt, muss das Jobcenter entscheiden, ob zur Beantragung einer Erwerbsminderungsrente aufgefordert wird oder ob die Leistung eingestellt wird und die betroffene Person auf Leistungen des Sozialamts verwiesen wird.

Die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit seitens des Jobcenters führt je nach Fallkonstellation zu vier Handlungsalternativen:

**Notwendige Erwerbsfähigkeit zumindest einer Person der Bedarfsgemeinschaft**

**Unbestimmte Rechtsbegriffe prägen die Legaldefinition zur Erwerbsfähigkeit**

**Beurteilung der Erwerbsfähigkeit enthält stets eine zeitliche Prognose**

**Ziel von § 44a SGB II: einheitliche Entscheidung, lückenlose Leistungserbringung**

**Entscheidung trifft die Agentur für Arbeit als Träger des Jobcenters im Falle einer gemeinsamen Trägerschaft mit der Kommune**

<sup>1</sup> Die Weisungen veröffentlicht die Bundesagentur für Arbeit unter <https://www.arbeitsagentur.de/ueberuns/veroeffentlichungen/gesetze-und-weisungen/sgbii-grundsicherung>

1. **Das Jobcenter vermutet einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente und fordert die betroffene Person auf, einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente zu stellen.** Bei Weigerung kann das Jobcenter nach § 5 Abs. 3 SGB II den Antrag auch selbst stellen. Leistungsberechtigte müssen beim Rentenverfahren mitwirken. Bei fehlender Mitwirkung kann das Jobcenter Leistungen entziehen.

**Bürgergeld wird weiterhin erbracht, bis über den Rentenantrag entschieden wird.**

Diese Regelung gilt ebenfalls, wenn das Jobcenter vermutet, dass die Erwerbsminderungsrente nicht bedarfsdeckend ist und zusätzlich ein Anspruch auf ergänzende Sozialhilfe besteht. Auch hier wird weiterhin Bürgergeld erbracht. Das Jobcenter macht aber einen Erstattungsanspruch dem Grunde nach beim Rentenversicherungsträger und beim Sozialamt geltend. Sollte die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit vom Rentenversicherungsträger geteilt werden, bekommt das Jobcenter die Leistung ab dem Zeitpunkt der Feststellung durch das Jobcenter ersetzt. Verneint der Rentenversicherungsträger die Erwerbsunfähigkeit bleibt der Bürgergeldanspruch erhalten. **Das Gutachten des Rentenversicherungsträgers bindet das Jobcenter.**

Bewilligt der Rentenversicherungsträger eine volle Erwerbsminderungsrente nur aufgrund des verschlossenen Arbeitsmarktes, bleibt die betroffene Person im SGB II leistungsberechtigt. Aufstockende Leistungen können dann bezogen werden. Die »Arbeitsmarktrente« (siehe Seite 16) wird nach den Regelungen des SGB II »horizontal« angerechnet, das Renteneinkommen entsprechend den Bedarfsanteilen auf die einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt. Der Bürgergeldanspruch ist im Falle der »Arbeitsmarktrente« nicht von dem Vorhandensein eines weiteren erwerbsfähigen Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft abhängig.

2. **Das Jobcenter vermutet, dass kein Rentenanspruch besteht, und es befindet sich keine weitere erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft. Das Jobcenter stellt die Bürgergeldzahlung ein und verweist auf das zuständige Sozialamt.** Das Sozialamt muss sich die Kenntnis der Notlage (§ 18 SGB XII) durch das Jobcenter zurechnen lassen. Es entsteht insofern sozialrechtlich keine Leistungslücke. Die bloße »Zurechnung« führt in der Praxis aber kaum zu einer nahtlosen Zahlung. Daher sollten Betroffene unverzüglich das Sozialamt aufsuchen. Das Sozialamt kann gegen die Entscheidung des Jobcenters Widerspruch einlegen.

**Legt das Sozialamt Widerspruch ein, gewährt das Jobcenter weiterhin Bürgergeld,** macht aber einen Erstattungsanspruch beim Sozialamt geltend. Der Rentenversicherungsträger führt dann ein Gutachten zur Erwerbsfähigkeit durch. Das Ergebnis des Gutachtens des Rentenversicherungsträgers ist für das entscheidende Jobcenter bindend.

3. **Das Jobcenter stellt eine Erwerbsminderung fest, aber nicht, dass diese dauerhaft ist, und die betroffene Person bildet mit mindestens einer weiteren erwerbsfähigen Person eine Bedarfsgemeinschaft.** In diesem Fall bleibt der Bürgergeld-Bezug erhalten. Allerdings wird nun **Bürgergeld für Nichterwerbsfähige** bezogen. Für dieses gelten die Besonderheiten des § 23 SGB II (z.B. ein Mehrbedarf für Inhaber\*innen des Behindertenausweises mit Merkzeichen G). Falls Nichterwerbsfähige dennoch eine geringfügige Beschäftigung im Rahmen ihres Leistungsvermögens ausüben, wird das Einkommen nach § 81 SGB XII bereinigt, da die Freibeträge nach § 11b SGB II nur für Erwerbsfähige gelten.

Auch in dieser Fallkonstellation wird die Rente »horizontal« (siehe unter 1.) angerechnet.

4. **Das Jobcenter stellt eine dauerhafte Erwerbsminderung fest** und die betroffene Person bildet mit mindestens einer weiteren erwerbsfähigen Person eine Bedarfsgemeinschaft. Auch in diesem Fall bleibt die betroffene Person anspruchsberechtigt im SGB II. **Der Anspruch ist allerdings gegenüber der Grundsicherung bei Erwerbsminderung nachrangig.** Das Jobcenter fordert daher auf, einen vorrangigen SGB XII-Anspruch geltend zu machen.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist die dauerhafte Erwerbsminderungsrente bei der Prüfung eines bestehenden vorrangigen Anspruchs auf ergänzende Grundsicherung bei Erwerbsminderung »vertikal« anzurechnen. Das heißt: Das Renteneinkommen wird bedarfsmindernd auf den Bedarf der rentenbeziehenden Person angerechnet. Nur der eventuell bestehende Teil des Renteneinkommens, der den Bedarf übersteigt, wird bei den weiteren Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft als Einkommen angerechnet. Ausnahme: Ein vorrangiger Anspruch auf Grundsicherung bei Erwerbsminderung scheitert an den im

**Alternative 1: Jobcenter stellt Erwerbsunfähigkeit fest und fordert auf eine Erwerbsminderungsrente zu beantragen – Bürgergeld wird weiterhin erbracht**

**Neben einer »Arbeitsmarktrente« kann ergänzendes Bürgergeld bezogen werden. Die Arbeitsmarktrente wird »horizontal« angerechnet**

**Alternative 2: Wartezeit oder weitere Voraussetzungen einer Erwerbsminderung nicht erfüllt, Jobcenter stellt Leistungen ein und verweist auf das Sozialamt**

**Alternative 3: Bürgergeld für Nichterwerbsfähige, wenn andere BG-Mitglieder erwerbsfähig sind**

**Alternative 4: Feststellung einer dauerhaften Erwerbsminderung bei weiteren erwerbsfähigen Personen in der BG (Vorrang/Nachrang)**

Vergleich zum SGB II niedrigeren Schonvermögensgrenzen. Hier wird nachrangiges Bürgergeld für Erwerbsunfähige nach den Regelungen des SGB II erbracht, die Rente also »horizontal« angerechnet (vgl. ausführlich SOZIALRECHT-JUSTAMENT 1/2024 und Nachtrag in vorliegender Ausgabe Seiten 19-21).

Besonderheiten gibt es bei Jobcenter, die in alleiniger Trägerschaft der Kommune sind. Der Übergang zu einer Erwerbsminderungsrente ist hier identisch. Vermutet das Jobcenter, dass Erwerbsunfähigkeit vorliegt, aber kein Rentenanspruch besteht, kann das Sozialamt (aufgrund der Trägeridentität) keinen Widerspruch einlegen. Die Kommune würde dann gegen sich selbst einen Widerspruch einlegen.

**Jobcenter in Optionskommunen: Kein Widerspruchsrecht des Sozialamts, da der gleiche Träger**

Das Verfahren nach § 44a SGB II ist für Jobcenter äußerst kompliziert. Die Erwerbsfähigkeit vom medizinischen Dienst (bei kommunalen Jobcentern vom Gesundheitsamt) überprüfen zu lassen, ist für Leistungsabteilungen kein großes Problem. Schwieriger ist zu entscheiden, ob eventuell ein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente besteht. Einfach jede potentiell erwerbsunfähige Person zur Antragstellung aufzufordern, wird in den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 44a SGB II abgelehnt:

*Es ist nicht zweckmäßig, arbeitssuchende Personen, deren geminderte Erwerbsfähigkeit zwar festgestellt wurde, die aber offensichtlich die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen oder die Wartezeiten nicht erfüllen, zur Antragstellung beim Rentenversicherungsträger aufzufordern. Die Rentenversicherungsträger werden in diesen Fällen keine medizinische Begutachtung durchführen.*

**Jobcenter muss die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der Erwerbsminderungsrente prüfen**

In einer Anlage enthält die Weisung zu § 44a SGB II eine »**Arbeitshilfe zur Prüfung der Wartezeiterfüllung und der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung**«. Allerdings ist die Arbeitshilfe mit knapp anderthalb Seiten nicht sehr ausführlich und für rentenrechtlich nicht bewanderten Leistungsabteilungen nur schwer nachzuvollziehen (im Wesentlichen werden nur die gesetzlichen Regelungen des SGB VI zitiert). Leicht ist es für die Leistungsabteilung und Beratungsstellen, wenn eine Rentenauskunft vorliegt und aus dem Abschnitt »**Rente wegen Erwerbsminderung**« hervorgeht, ob die Wartezeit erfüllt ist. Dann müssen „nur“ noch die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen geprüft werden.

## Zusammenarbeit bei der Begutachtung (Arbeitsagentur und Rentenversicherungsträger)

Es gibt eine Vereinbarung zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Rentenversicherung Bund über die Zusammenarbeit bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit von Arbeitssuchenden im Sinne des SGB II<sup>2</sup>. Diese Vereinbarung soll Doppeluntersuchungen vermeiden und grundsätzlich zu einer einheitlichen Entscheidung führen, auch wenn letztendlich das Gutachten der Rentenversicherung entscheidet. Der ärztliche oder psychologische Dienst beider Träger können hier auch jeweils vorliegende Befunde austauschen, wenn Betroffene dem Austausch nicht nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X widersprechen. Über dieses Widerspruchsrecht sind die betroffenen Personen zu informieren.

**Vereinbarung zwischen DRV und BA soll einheitliche Entscheidung sichern**

## »Erwerbsunfähig« - was heißt das überhaupt?

Regelmäßig treffen sich die Arbeitslosenberatungsstellen der Diakonie Bayern zum Erfahrungsaustausch. Ebenso regelmäßig wird von den Berater\*innen festgestellt, dass ein erheblicher Teil der Klient\*innen, die Bürgergeld des Jobcenters erhalten, im Grund nicht erwerbsfähig ist. Schnell zeigt sich: Die Beurteilungen, ob jemand erwerbsfähig ist oder nicht, gehen oftmals auseinander.

Beratungsstellen diagnostizieren Erwerbsunfähigkeit, wenn eine Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt mit den vorliegenden Einschränkungen als höchst unwahrscheinlich angesehen wird. Der an der Lage des Arbeitsmarktes orientierten Diagnose steht die tätigkeitsorientierte Diagnose des medizinischen Dienstes der Arbeitsagentur<sup>3</sup> gegenüber: Tätigkeiten im Wechsel von Sitzen und Stehen und ohne besonderen Stress können dann beispielsweise für mindestens drei Stunden noch ausgeübt werden. Diesem Tätigkeitsbegriff werden **in der Regel** kein spezifischer Arbeitsplatz zugeordnet und

<sup>2</sup> Eine ähnliche Vereinbarung gibt es für die kommunalen Jobcenter zwischen der DRV und dem Städte- und Landkreistag

<sup>3</sup> Oder der Gesundheitsämter im Falle rein kommunaler Jobcenter

schon gar nicht **konkret** erreichbare Arbeitsplätze. Die gesetzliche Bestimmung der vollen Erwerbsminderung im Rentenrecht (§ 43 SGB VI) steht nur scheinbar im Widerspruch zu dieser rein tätigkeitsorientierten Sichtweise:

*Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, **unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes** mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.*

In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu (BT-Drs. 14/4230 S. 25, zitiert nach Luik, Hervorhebungen Luik, [https://www.boeckler.de/pdf/v\\_2019\\_02\\_28\\_luik.pdf](https://www.boeckler.de/pdf/v_2019_02_28_luik.pdf)):

*Maßstab für die Feststellung des Leistungsvermögens ist die Erwerbsfähigkeit des Versicherten auf dem **allgemeinen Arbeitsmarkt**, d. h. **in jeder nur denkbaren Tätigkeit, die es auf dem Arbeitsmarkt gibt**. Allerdings kommen dabei nur Tätigkeiten in Betracht, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt üblich sind. Damit wird sichergestellt, dass für die Feststellung des Leistungsvermögens solche Tätigkeiten, für die es für den zu beurteilenden Versicherten einen Arbeitsmarkt schlechthin nicht gibt, nicht in Betracht zu ziehen sind. Die subjektive Zumutbarkeit einer Tätigkeit unter dem Gesichtspunkt der Ausbildung und des Status der bisherigen beruflichen Tätigkeit ist ohne Bedeutung. Zu berücksichtigen sind allein die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit des Versicherten sowie eventuelle zusätzliche Einschränkungen, die sich aus der ärztlichen Begutachtung ergeben können. Das Leistungsvermögen des Versicherten ist anhand seiner zeitlichen Einsatzfähigkeit zu beurteilen.*

## Das Konstrukt des »allgemeinen Arbeitsmarktes«

Die tätigkeitsorientierte Diagnose der Erwerbsfähigkeit wird durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts gestützt. Das **Konstrukt des »allgemeinen Arbeitsmarktes«** umfasst jede nur denkbare Tätigkeit außerhalb einer geschützten Einrichtung (wie z.B. Werkstätten für Menschen mit Behinderung). Hierbei reicht es oftmals, dass einfache Tätigkeiten wie das Zureichen, Abnehmen, Verpacken und so weiter noch ausgeführt werden können. Das Bundessozialgericht geht davon aus, dass die Feststellung, dass solche »Verrichtungen« noch für drei Stunden täglich ausgeübt werden können, in der Regel ausreicht, um eine volle Erwerbsminderung zu verneinen. Die Benennung **einer »konkreten Verweisungstätigkeit«** auf dem tatsächlichen Arbeitsmarkt ist dann nicht notwendig. Die **»Üblichkeit«** wird meist ungeprüft vorausgesetzt.

**Das Konstrukt des allgemeinen Arbeitsmarktes und »jede nur denkbare Tätigkeit«**

Die tätigkeitsorientierte Diagnose der Erwerbsfähigkeit steht im Widerspruch zur Vermittlungsorientierung der Arbeitsagenturen und Jobcentern. **Für die Vermittlung ist nicht der abstrakte allgemeine Arbeitsmarkt entscheidend, sondern die konkrete Arbeitsmarktlage.** Diesen Widerspruch hat das Bundessozialgericht insofern aufgelöst bzw. gemildert, als es die **»Arbeitsmarktrente«** geschaffen hat, **wenn nur Teilzeitarbeit verrichtet werden kann**, diese aber praktisch auf dem Arbeitsmarkt nicht angeboten wird (BSG GS 2/75, 3/75, 4/75, 3/76 vom 10.12.1976).

**Tätigkeitsorientierte Diagnose contra vermittlungsorientierter Diagnose**

## Die »Arbeitsmarktrente«

In § 43 Abs. 3 SGB VI ist geregelt, wer nicht erwerbsgemindert ist:

*Erwerbsgemindert ist **nicht**, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes **mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann**; dabei ist die **jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen**.*

Die Voraussetzungen der vollen Erwerbsminderungsrente liegen unstrittig vor, wenn das Restleistungsvermögen unterhalb von drei Stunden täglich liegt. Wenn das Restleistungsvermögen dagegen von drei bis unter sechs Stunden täglich liegt, sind die Voraussetzungen einer teilweisen Erwerbsminderung erfüllt (§ 43 Abs. 1 SGB VI). **Hier verweist das Gesetz nicht darauf, dass bei diesem Restleistungsvermögen die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen ist.** Das heißt im Umkehrschluss: Es muss in einem weiteren Schritt geprüft werden, ob es einen Teilzeitarbeitsmarkt gibt. Gibt es keinen Teilzeitarbeitsmarkt entsprechend des Restleistungsvermögens muss die volle Erwerbsminderungsrente aufgrund des verschlossenen Arbeitsmarktes gewährt werden. **Die Arbeitsmarktrente ist daher immer eine volle Erwerbsminderungsrente für teilweise Erwerbsgeminderte. Sie wird nie auf Dauer gewährt, da sich die Lage am Arbeitsmarkt ändern kann (§ 102 Abs. 2 SGB VI).**

**Die Arbeitsmarktrente ist immer eine volle Erwerbsminderungsrente bei teilweiser Erwerbsminderung und verschlossenem Teilzeitarbeitsmarkt**

**Die Arbeitsmarktrente ist stets befristet**



Mit der »Arbeitsmarktrente« trägt die Rentenversicherung bei teilweiser Erwerbsminderung einen Teil des Arbeitsmarktrisikos. Dafür erhält die Rentenversicherung von der Bundesagentur für Arbeit einen Ausgleichbetrag (§ 224 SGB VI).

## Unterschiedliche Auswirkungen der Arbeitsmarktrente beim Arbeitslosengeld und beim Bürgergeld

Für das SGB II gelten Bezieher\*innen der Arbeitsmarktrente als erwerbsfähig. Sie können also aufstockendes Bürgergeld erhalten. § 156 SGB III stellt dagegen einen Anspruch auf Arbeitslosengeld ruhend, wenn eine volle Erwerbsminderung (auch wegen eines verschlossenen Arbeitsmarktes) gewährt wird. Die Entlastung der Arbeitsagentur (auch von der Pflicht der Arbeitsvermittlung) durch die Rentenversicherung trifft nicht die Jobcenter.

**Kein Arbeitslosengeld bei Bezug einer Arbeitsmarktrente (Ruhestatbestand) – ergänzendes Bürgergeld möglich**

## Die Subjektivität der Erwerbsfähigkeit

Das austarierte Sozialversicherungssystem, in dem die Aufwendungen für das gesundheitsbedingte »Arbeitsmarktrisiko« zwischen verschiedenen Versicherungssystemen verteilt werden, orientiert sich an einem »objektivierten« Begriff der Erwerbsfähigkeit. Das, was Betroffene wollen oder meinen, bleibt unbeachtlich.

Tägliche Erfahrung der Arbeitslosenberatung ist, dass Ratsuchende die Einschätzung ihrer Erwerbsfähigkeit anders beurteilen als die jeweils zuständige Sozialbehörde. Die Diskrepanz spielt insbesondere bei Empfänger\*innen der »Arbeitsmarktrente« mit aufstockendem Bürgergeld eine große Rolle. Die Situation ist durchaus widersprüchlich: Einerseits wird festgestellt, dass angesichts der Arbeitsmarktlage die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Rahmen des Leistungsvermögens nicht zu erwarten ist, andererseits ist das aufstockende Bürgergeld an Eingliederungsbemühungen und entsprechenden Mitwirkungspflichten zur Eingliederung geknüpft. Auch die Arbeitsvermittlung und das Fallmanagement der Jobcenter müssen damit umgehen, einen Vermittlungsauftrag zu haben, der kaum zu erfüllen ist. Dass Eingliederungsleistungen allen Erwerbsfähigen, also auch Bezieher\*innen einer Arbeitsmarktrente, anzubieten sind, hat das Bundessozialgericht klargestellt (BSG, Urteil vom 21.12.2009 - B 14 AS 42/08 R):

**Die Subjektivität der Erwerbsfähigkeit wird nicht beachtet**

*In der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die Verschlossenheit des Arbeitsmarktes für die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit des Hilfesuchenden jedoch ohne Bedeutung. Es geht hier allein um den zeitlichen Umfang, in dem eine Tätigkeit entsprechend dem positiven und dem negativen Leistungsbild (noch) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeübt werden kann.*

**Verschlossenheit des Arbeitsmarktes spielt im SGB II rechtlich keine Rolle**

[...].

*Mit diesem Vorrang der Eingliederung in Arbeit als Grundvorstellung des Gesetzgebers wäre es nicht zu vereinbaren, Personen, die zwar noch imstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein, die ihr Leistungsvermögen aber aus arbeitsmarktbezogenen Gründen aktuell nicht mehr einsetzen können, als nicht erwerbsfähig iS des § 8 Abs 1 SGB II zu qualifizieren und sie damit von vornherein von Leistungen zu Eingliederung in Arbeit auszuschließen.*

In vielen Eingliederungsvereinbarungen (Kooperationspläne, die sukzessive seit Juli 2023 an Stelle der Eingliederungsvereinbarungen treten, habe ich bisher noch nicht hierzu gesehen) wird laviert: Als Ziel wird die »gesundheitliche Stabilisierung« genannt. Leistungsberechtigte sollen sich dann bemühen, diesem Ziel nachzukommen. Eingliederungsleistungen kann das Jobcenter hinsichtlich des Ziels der »gesundheitlichen Stabilisierung« in der Regel allerdings nicht anbieten.

Viele Bezieher\*innen von Arbeitsmarktrenten können die Pflichten im Rahmen der Eingliederung bei aufstockendem Bürgergeldbezug nicht nachvollziehen (z.B. Geltung der Erreichbarkeitsverordnung). Subjektiv wird die Pflicht, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen zu müssen, als Ignorierung der rentenbegründenden gesundheitlichen Einschränkungen empfunden. Immer wieder gibt es aber auch Leistungsberechtigte mit einer Arbeitsmarktrente, die beklagen, dass das Jobcenter ihnen keine Eingliederungsleistungen erbringt.

**Mitwirkungspflichten bei der Eingliederung in Arbeit für Bezieher\*innen einer Arbeitsmarktrente kaum nachvollziehbar**

Hier wäre zu überlegen, im Falle des Bezugs einer Arbeitsmarktrente eine Wahlmöglichkeit einzuführen, die es Betroffenen erlaubt zu entscheiden, ob sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen wollen oder nicht. Diese Wahlmöglichkeit würde zumindest das subjektive Empfinden betroffener Leistungsberechtigter ernst nehmen. Zudem würde es die Arbeitsvermittlung entlasten,

da eine Arbeitsvermittlung von Menschen, deren Leistungsvermögen so weit eingeschränkt ist, dass eine Integration entsprechend des Restleistungsvermögens höchst unwahrscheinlich ist **und** die sich selbst als erwerbsunfähig einschätzen, tatsächlich aussichtslos ist. Gleichzeitig sollten allerdings auch spezifische Eingliederungsleistungen angeboten werden, wenn Betroffene sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen. Rechtlich sind Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch beim Bezug einer Erwerbsminderungsrente möglich. Der Vorrang von Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben (§ 9 Abs. 1 SGB VI) führt nicht zwingend dazu, dass Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bei Bezug einer Erwerbsminderungsrente nicht erbracht werden könne.

## Kurzes Resümee und Literaturtipp

Der Übergang zwischen den Sozialleistungssystemen aufgrund von »Erwerbsunfähigkeit« ist äußerst kompliziert. Wichtig ist es daher, dass sich soziale Beratungsstellen mit den sozialrechtlichen Regelungen vertraut machen. Dies ist nach meiner Erfahrung oftmals nicht der Fall.

Wer sich gründlich mit den Anspruchsvoraussetzungen der Erwerbsminderungsrenten (Wartezeit, besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen) beschäftigen will, sollte die vorzüglichen Studientexte der Rentenversicherung durcharbeiten. Die Studientexte richten sich an Auszubildende der Rentenversicherung. Die rechtlichen Bezüge werden durch zahlreiche Beispiele und Kontrollaufgaben praxisnah dargestellt:

[https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachliteratur\\_Kommentare\\_Gesetzestexte/Studientexte/Rentenrecht/17\\_renten\\_wegen\\_verminderter\\_erwerbsfaehigkeit.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachliteratur_Kommentare_Gesetzestexte/Studientexte/Rentenrecht/17_renten_wegen_verminderter_erwerbsfaehigkeit.html)

Erläuterungen zu rentenrechtlichen Regelungen und gesetzlichen Regelungen, die für die Rentenversicherung von Relevanz sind, veröffentlicht die Deutsche Rentenversicherung unter:

[https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/SiteGlobals/Forms/Suche/DokumentSuche/dokumentSuche\\_Formular.htm?nn=1506092&pathNonRecursive=%2FLitInternet%2FSharedDocs%2FrvRecht+%2FLitInternet%2FSharedDocs%2FrvRecht\\_Ergaenzungen](https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/SiteGlobals/Forms/Suche/DokumentSuche/dokumentSuche_Formular.htm?nn=1506092&pathNonRecursive=%2FLitInternet%2FSharedDocs%2FrvRecht+%2FLitInternet%2FSharedDocs%2FrvRecht_Ergaenzungen)

## Nachtrag zum **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** Januar 2024 – Tabelle Leistungsansprüche in gemischten Bedarfsgemeinschaften

### Korrekturhinweis

Die im **Januar verschickte Ausgabe** von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** enthielt einen (kleinen) Fehler. Dieser Fehler wurde auf der Ausgabe, die auf meiner Internetseite steht, korrigiert. Es ging hierbei um die Frage, **ob aufstockendes Bürgergeld für Erwerbsunfähige zusätzlich zur aufstockenden Grundsicherung bei einer Erwerbsminderungsrente möglich ist**. Dies wäre z.B. rechnerisch immer dann der Fall, wenn bei der Anrechnung der Erwerbsminderungsrente im SGB XII kein Absetzungsbetrag berücksichtigt wird, beim nachrangigen Bürgergeld aber die Versicherungspauschale abgesetzt werden würde.

Im Urteil vom 28.11.2018 (openjur Randziffer 30, siehe <https://openjur.de/u/2165597.html>) hat das Bundessozialgericht noch offengelassen, ob ein bestehender Anspruch auf Grundsicherung bei Erwerbsminderung durch Sozialgeld (jetzt Bürgergeld für Erwerbsunfähige) aufgestockt werden kann.

In einem neueren Urteil hat das Bundessozialgericht klargestellt, dass eine Aufstockung der Grundsicherung bei Erwerbsminderung durch Bürgergeld für Erwerbsunfähige (vormals Sozialgeld) aufgrund unterschiedlicher Regelungen der Einkommensanrechnung nicht möglich ist (BSG, 11.11.2021 - B 14 AS 89/20 R):

*Wer Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung **nach dem SGB XII erhält** und gleichzeitig einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II angehört, **hat allein aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Regelungen über die Berücksichtigung von Einkommen keinen Anspruch auf (ergänzendes) Sozialgeld [jetzt Bürgergeld für Erwerbsunfähige]**.*

Diese Entscheidung hatte ich im ursprünglichen **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** Januar 2024, die ich verschickt habe, übersehen. Die korrigierte Fassung steht auf meiner Webseite ([https://sozialrecht-justament.de/data/documents/SJ-2024\\_1\\_korrigiert.pdf](https://sozialrecht-justament.de/data/documents/SJ-2024_1_korrigiert.pdf))

### **Tabelle: die Anrechnung von Einkommen und Vermögen in gemischten Bedarfsgemeinschaften**

Beratungsfälle, in denen auffällt, dass Einkommen in gemischten Bedarfsgemeinschaften falsch angerechnet wird, sind sehr häufig. Erst am 29. Januar 2024 stellte ich bei der Prüfung eines Bescheids fest, dass der Minijob (mit 480 Euro) der dauerhaft erwerbsgeminderten Partnerin ohne Absetzungen voll angerechnet worden ist. Korrekt wäre hier die Berücksichtigung der Absetzungen nach § 82 SGB XII. Solche Fehler werden natürlich im Widerspruchsverfahren korrigiert. Leider herrscht aber auch in Beratungsstellen oftmals Unklarheit darüber, wie Einkommen und Vermögen in »gemischten Bedarfsgemeinschaften« berücksichtigt wird.

Bezüglich der Darstellung des komplexen Verhältnisses gemischter Bedarfsgemeinschaften habe ich positive Rückmeldungen erhalten. Eine Kollegin regte an, die unterschiedlichen Fallkonstellationen tabellarisch darzustellen. Dies wäre eine praktische Hilfe für die Beratung.

Die Tabellen auf den beiden folgenden Seiten sind ein Versuch, die komplexen Verhältnisse übersichtlich zusammenzufassen.

**Tabelle 1: Bürgergeld/Grundsicherung im Alter**

Ehefrau (erwerbsfähig, Altersgrenze nicht erreicht, <b>Anspruch auf Bürgergeld bei Hilfebedürftigkeit</b> )	Ehemann Altersrentner (nach Erreichen der Altersgrenze <b>Anspruch auf Grundsicherung im Alter bei Hilfedürftigkeit</b> )
	<p><b>Grundregel:</b></p> <p>Voraussetzung der Grundsicherung im Alter ist das <b>Erreichen der Altersgrenze</b>, die wiederum den <b>Ausschluss</b> aus dem Bürgergeld zur Folge hat. Aufstockende SGB II-Leistungen sind daher prinzipiell nach Erreichung der Altersgrenze unmöglich.</p>
<p><b>Fallkonstellation 1:</b> Altersrente deckt <b>nicht</b> den Bedarf nach § 42 SGB XII und das Gesamtvermögen liegt innerhalb des Schonvermögens</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Gemeinsame Schonvermögensgrenze</b> wird als Leistungsvoraussetzung berücksichtigt (15.000 [SGB II außerhalb der Karenzzeit] und 10.000 Euro [SGB XII]).</li> <li>▪ <b>Solange der Ehemann aufstockend Grundsicherung im Alter bezieht</b>, wird <b>nie</b> Einkommen des Ehemanns als »überschießendes« Einkommen nach den Regelungen des SGB II berücksichtigt (Das <b>könnte</b> theoretisch der Fall sein, wenn die Einkommensanrechnung im SGB XII günstiger wäre, da z.B. eine Sterbegeldversicherung im SGB XII abgesetzt werden kann, im SGB II aber nicht)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Gemeinsame Schonvermögensgrenze</b> wird berücksichtigt (15.000 und 10.000 Euro)</li> <li>▪ Renteneinkommen und sonstiges Einkommen werden nach den Regelungen des § 82 SGB XII angerechnet</li> <li>▪ Aufstockende Grundsicherung im Alter kann bezogen werden</li> <li>▪ Das Einkommen wird vertikal nach den Regelungen des SGB XII auf den Grundsicherungsanspruch angerechnet.</li> </ul>
<p><b>Fallkonstellation 2:</b> Altersrente <b>deckt den Bedarf</b> nach § 42 SGB XII und das Gesamtvermögen liegt innerhalb des Schonvermögens</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gemeinsame Schonvermögensgrenze wird als Leistungsvoraussetzung berücksichtigt (15.000 und 10.000 Euro). Auch nichtbedürftige Altersrentner*innen wird nur die Schonvermögensgrenze des SGB XII zugeordnet (BSG).</li> <li>▪ Das »<b>überschießende Einkommen</b>« des Ehemanns wird vertikal berechnet, indem der Einkommensteil oberhalb des Bedarfs des Ehemanns nach § 42 SGB XII ermittelt wird.</li> <li>▪ Bei der Anrechnung von überschießendem Einkommen erfolgt <b>die Bereinigung des Einkommens des Ehemanns aber nach den Regelungen des SGB II</b>. Erzielt der Ehemann neben dem Renteneinkommen noch ein Erwerbseinkommen ist dies wie bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten des SGB II zu bereinigen. Das bei der Ehefrau angerechnete »überschießende Einkommen« wird nicht nochmals um Absetzungsbeträge bereinigt.</li> </ul>	<p>Rente <b>deckt den Bedarf</b> nach § 42 SGB XII. Daher besteht kein Anspruch auf Grundsicherung. Interessant ist daher nur, wie Einkommensteile, die oberhalb des Bedarfs liegen, bei der Ehefrau angerechnet werden (siehe links)</p>
<p><b>Spezialfall:</b> Altersrente <b>deckt nicht den Bedarf</b> nach § 42 SGB XII, <b>würde aber mit Wohngeld den Bedarf decken und das Gesamtvermögen liegt innerhalb des Schonvermögens</b></p>	
<p>Eventuell vorhandenes überschießendes Wohngeld wird auf die SGB II-Leistung angerechnet.</p>	<p>Ein Anspruch auf Wohngeld besteht, weil die Hilfebedürftigkeit überwunden wird <b>und (zunächst)</b> kein Einkommen des Rentners bei der Partnerin angerechnet wird. <u>Sodann</u> führt der Wohngeldanspruch dazu, dass der Teil des Wohngeldes, der oberhalb des eigenen Bedarfs liegt, für die Ehefrau eingesetzt werden muss. Mit dem Bezug des Wohngeldes tritt also der Fall ein, dass Wohngeld bei existenzsichernden Leistungen berücksichtigt wird. Das würde wiederum zu einem Wohngeldausschluss führen. Um Zirkelschlüsse zu vermeiden, wird der Bezug von Wohngeld erlaubt (Allgemeine Verwaltungsvorschrift Wohngeldgesetz, Ziffer 7.22 Abs. 2). Das Einkommen des Ehemanns wird nach den Regelungen des SGB II bereinigt. Vorteil des Wohngeldbezugs: Die Versicherungspauschale kann abgesetzt werden.</p>

**Tabelle 2: Bürgergeld/Grundsicherung bei Erwerbsminderung**

Ehefrau (SGB II)	Ehemann (dauerhaft erwerbsgemindert)
	<p><b>Grundregel:</b></p> <p>Die Grundsicherung bei dauerhafter Erwerbsminderung ist gegenüber dem Bürgergeld für Erwerbsunfähige <b>vorrangig</b></p>
<p><b>Fallkonstellation 1:</b> Erwerbsminderungsrente <b>deckt nicht den Bedarf nach § 42 SGB XII und</b> das Gesamtvermögen liegt innerhalb des Schonvermögens der gemeinsamen Schonvermögensgrenze (SGB II/SGB XII) von 25.000 Euro.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gemeinsame Schonvermögensgrenze wird als Leistungsvoraussetzung berücksichtigt (15.000 und 10.000 Euro)</li> <li>▪ <b>Solange der Ehemann aufstockend Grundsicherung im Alter bezieht</b>, wird <b>nie</b> Einkommen des Ehemanns als »überschießendes« Einkommen nach den Regelungen des SGB II berücksichtigt (Das <b>könnte</b> theoretisch der Fall sein, wenn die Einkommensanrechnung im SGB XII günstiger wäre, da z.B. eine Sterbegeldversicherung im SGB XII abgesetzt werden kann, im SGB II aber nicht)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Voraussetzungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung sind erfüllt. Aufgrund ihres Vorrangs besteht keine Wahlmöglichkeit bezgl. des Bürgergelds</li> <li>▪ Aufstockende Grundsicherung bei Erwerbsminderung kann bezogen werden</li> <li>▪ Das Einkommen wird vertikal nach den Regelungen des SGB XII angerechnet.</li> <li>▪ Eine im SGB II günstigere Anrechnung des Einkommens (Berücksichtigung der Versicherungspauschale von 30 Euro) kann rechnerisch dazu führen, dass der aufstockende Bezug von Grundsicherung bei Erwerbsminderung nochmals durch nachrangiges Bürgergeld für Erwerbsfähige aufgestockt werden könnte. Das BSG hat aber entschieden: <b>Der Bezug der vorrangigen SGB XII-Leistung führt zu einem Ausschluss aus dem nachrangigen SGB II. Der gleichzeitige Bezug beider Leistungen ist <u>nie</u> möglich.</b></li> </ul>
<p><b>Fallkonstellation 2:</b> Erwerbsminderungsrente <b>deckt nicht den Bedarf nach § 42 SGB XII</b>, aber das Gesamtvermögen liegt 3.000 Euro oberhalb des Schonvermögens der gemeinsamen Schonvermögensgrenze (SGB II/SGB XII) von 25.000 Euro</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gemeinsame Schonvermögensgrenze wird als Leistungsvoraussetzung berücksichtigt (15.000 und 15.000 Euro), da der Ehemann keinen Anspruch auf Grundsicherung bei Erwerbsminderung hat.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Voraussetzungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung sind aufgrund des zu hohen Vermögens <b>nicht</b> erfüllt.</li> <li>▪ Bei der Prüfung, <b>ob nachrangiges Bürgergeld für Erwerbsunfähige bezogen werden kann, werden die Schonvermögensgrenzen des SGB II verwendet</b> (hier also zweimal 15.000 Euro= 30.000 Euro).</li> <li>▪ <b>Es besteht ein Anspruch auf Bürgergeld für Erwerbsunfähige.</b> Das Einkommen wird nach dem SGB II bereinigt und (horizontal) angerechnet. Für Erwerbseinkommen gilt die Bereinigung nach § 82 SGB XII (BSG, da es im SGB II keine Freibeträge für Erwerbseinkommen von Erwerbsunfähigen gibt).</li> </ul>
<p><b>Fallkonstellation 3:</b> Erwerbsminderungsrente <b>deckt den Bedarf nach § 42 SGB XII</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gemeinsame Schonvermögensgrenze wird als Leistungsvoraussetzung berücksichtigt (15.000 und 15.000 Euro), da der Ehemann keinen Anspruch auf Grundsicherung bei Erwerbsminderung hat.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Erwerbsminderungsrente deckt nach der Anrechnung (§ 82 SGB XII) den Bedarf nach § 42 SGB XII. Da kein Anspruch auf vorrangige Grundsicherung bei Erwerbsminderung besteht, ist der Anspruch auf nachrangiges Bürgergeld nach den Regelungen des SGB II zu prüfen.</li> <li>▪ Die Erwerbsminderungsrente wird »horizontal« angerechnet. Die Bereinigung erfolgt strikt nach § 11b SGB II (eventuell vorhandenes Erwerbseinkommen wird nach § 82 SGB XII bereinigt, siehe Fallkonstellation 2)</li> </ul>